

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinn von § 14 Abs. 1 BGB oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichen-rechtlichen Sondervermögen.

2. ANGEBOTE, ANGEBOTUNTERLAGEN, VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Unsere Angebote sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.
- 2.2 An Zeichnungen und sonstigen Angebotsunterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Die in diesen oder unseren sonstigen Unterlagen enthaltenen Hinweise auf technische Normen und sonstige Angaben dienen nur der Leistungsbeschreibung und beinhalten keine Garantiezusagen, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
- 2.3 Die Bestellung bei uns ist ein bindendes Angebot des Bestellers. Wir können dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch telefonische Bestätigung oder Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusenden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Auftragsbestätigung oder der bestellten Ware.

3. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, AUFRECHNUNG/ZURÜCKBEHALTUNG

- 3.1 Der Preis ergibt sich aus der Auftragsbestätigung oder ansonsten aus unserer im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste.
- 3.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder unserer Preisliste nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise ab Werk oder Lager ausschließlich Verpackung, Transportkosten, Zölle und der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, ist der Kaufpreis auch bei Teillieferungen sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Der Besteller kommt mit der Zahlung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Verzugszinsen werden mit 8 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 3.4 Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, oder tritt eine erhebliche Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs wegen Vermögensverfall des Bestellers ein oder kommt der Besteller mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, können wir volle Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen und, wenn diese nach entsprechender Fristsetzung nicht erbracht ist, vom Vertrag zurücktreten.
- 3.5 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur befugt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. LIEFERUNG, LIEFERZEIT, LIEFERVERZUG, RÜCKTRITT

- 4.1 Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung. Lieferzeit und -termine sind gehalten, wenn bis Ende der Lieferzeit die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder insoweit Versandbereitschaft gemeldet ist.
- 4.2 Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Unterprioritäten oder von Subunternehmern trotz ordnungsgemäßer Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, werden wir den Besteller hierüber unverzüglich benachrichtigen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferungen und Leistungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungs- oder Herstellungsrisiko übernommen haben. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Ener-

gie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen (zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden) und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise von uns nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind.

Wird ein vereinbarter Liefertermin oder eine Lieferfrist durch die vorgenannten Umstände um mehr als vier Wochen überschritten oder ist bei unverbindlichem Liefertermin das Festhalten am Vertrag für den Besteller objektiv unzumutbar, ist der Besteller berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen in diesem Fall nicht.

- 4.3 Bei Überschreiten von Lieferzeiten oder -terminen können wir erst dann in Lieferverzug kommen, wenn eine vom Besteller schriftlich gesetzte, angemessene, mindestens 8 Werktage betragende Nachfrist abgelaufen ist, es sei denn, in der Auftragsbestätigung sind Lieferzeit oder -termin ausdrücklich als fix bezeichnet.
- 4.4 Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung, Schadensersatz statt der Leistung und Aufwendungsersatz kann der Besteller auch bei von uns zu vertretendem Lieferverzug nur nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 7 verlangen.
- 4.5 Der Besteller kann außer in den Fällen nachstehender Ziffer 6.3 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

5. GEFÄHRÜBERGANG, VERPACKUNG

- 5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk (EXW) vereinbart. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch wenn die Ware unser Werk oder eines unserer Auslieferungslager verlassen hat, geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten gemäß Ziffer 3.2 übernehmen. Der Versand erfolgt stets im Auftrag des Bestellers.
- 5.2 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der VerpackV werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, die Verpackung auf eigene Kosten zu entsorgen.

6. RECHTS- UND SACHMÄNGEL

- 6.1 Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel untersucht und diese rechtzeitig schriftlich gerügt hat; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 10 Kalendertagen, gerechnet ab Ablieferung oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, bei uns eingeht. Die gesetzlich geschuldete Untersuchungs- und Rügepflicht von Kaufleuten bleibt hiervon unberührt (§ 377 HGB).
- 6.2 Soweit ein Mangel der gelieferten Ware vorliegt, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, hat der Besteller nach unserer Wahl Anspruch auf Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache. Die zum Zwecke der Nacherfüllung notwendigen Aufwendungen, wie insbesondere Arbeits-, Material-, Transport- und Wegekosten, tragen wir nur insoweit, als diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde; § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Entstehen bei der Nacherfüllung Schäden an anderen Sachen, als der mangelhaften Ware, kann der Besteller diese Schäden nur nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 7 verlangen.
- 6.3 Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder schlägt diese mindestens zweimal fehl oder ist die Nacherfüllung dem Besteller unzumutbar oder eine Fristsetzung nach den Regelungsalternativen der §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadens- oder Aufwendungsersatz kann der Besteller in jedem Fall nur nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 7 verlangen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Lieferregress nach §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

7. SCHADENS- UND AUFWENDUNGSERSATZANSPRÜCHE

- 7.1 Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer 7.2 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrages oder ähnlichen geschäftlichen Kontakten, wegen sonstiger Pflichtverletzungen sowie für deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB und von Aufwendungen des Bestellers anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung.

- 7.2 Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehender Ziffer 7.1 gelten nicht
- soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns selbst oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht, wobei der Schadenersatz bei grober Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist,
 - bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Besteller vertrauen darf, wobei in diesem Fall der Schadenersatz ebenfalls auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist,
 - in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - bei arglistigem Verschweigen eines Sachmangels, bei Übernahme des Beschaffungs- oder Herstellungsrisikos im Sinn von § 276 BGB oder bei ausnahmsweiser schriftlicher Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 BGB.
- 7.3 Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.
- 7.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. VERJÄHRUNG

- 8.1 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist für Rückgriffsansprüche im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
In Fällen der Kulanz beginnt die Verjährung von Mängelansprüchen bei einem von uns getätigten Nacherfüllungsversuch nicht neu. Bei bestehendem Nacherfüllungsanspruch bezieht sich die von uns mit der Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung einhergehende Anspruchsanerkennung nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB nur auf diejenigen Mängel, die Gegenstand des Nacherfüllungsverlangens des Bestellers waren oder durch eine mangelhafte Nacherfüllung hervorgerufen werden; im Übrigen läuft die Verjährungsfrist für die ursprünglich gelieferte Ware weiter.
- 8.2 Sonstige Schadensersatzansprüche, die dem Besteller aus Anlass oder im Zusammenhang mit der gelieferten Ware entstehen, verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Schadens und der Person des Schädigers und ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 5 Jahren von ihrer Entstehung an.
- 8.3 In den Fällen nach Ziffer 7.2 verbleibt es für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Auch die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.
- 9.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 9.3 Die Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Die be- oder verarbeitete Ware gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne von vorstehender Ziffer 9.1. Entsteht durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen eine neue Sache, so erwerben wir das Miteigentum an dieser im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verwendeten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns an dieser anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Besteller verwahrt unentgeltlich das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 9.4 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller, allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Faktura-Endbetrag unserer Forderung

(einschließlich USt.) zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 v. H., der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen.

- 9.5 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffer 9.4 auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt. Zur Einziehung der gemäß vorstehenden Ziffer 9.4 abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller bis zu unserem Widerruf ermächtigt; unsere Befugnis, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden von unserem Widerrufsrecht und unserer eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 9.6 Mit Zahlungseinstellung oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
- 9.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 323 BGB sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- 9.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 v. H. übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht in unserem Ermessen.
- 10. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL**
- 10.1 Erfüllungsort und Ort der Nacherfüllung ist unser Geschäftssitz.
- 10.2 Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Geschäftssitz, wobei wir berechtigt sind, den Besteller auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hat der Besteller seine Niederlassung (Art. 10 CISG) nicht in Deutschland, ist das einheitliche UN-Kaufrecht (CISG) ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen und zu unseren allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen mit Vorrang gegenüber den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts anzuwenden.